

Preisblatt der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH für den Netzzugang Gas

inkl. vorgelagerter Netze
gültig ab 01.01.2013

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der **Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH** und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessenen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher*

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich	Menge M	kWh	GP	AP
i	von	bis	€/Jahr (netto)	ct/kWh (netto)
1	0	1.000	0,00	2,945
2	1.001	6.000	8,45	2,100
3	6.001	18.000	33,59	1,681
4	18.001	50.000	83,63	1,403
5	50.001	300.000	215,13	1,140
6	300.001	500.000	539,13	1,032
7	500.001	1.500.000	924,13	0,955

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

*Für kommunale Entnahmestellen wird auf die oben genannten Netznutzungsentgelte ein 10-prozentiger Rabatt berücksichtigt (Kommunalrabatt).

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht- leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 504,53 (netto) zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 83,63 (netto) und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (1,403 Ct/kWh) in Höhe von € 420,90 (netto).

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i/100 * M \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Arbeitspreis	
Bereich	Jahresarbeit M		A	AP
i	von kWh	bis kWh	€/Jahr (netto)	ct/kWh (netto)
1	0	750.000	0,00	0,204
2	750.001	2.500.000	473,00	0,141

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Abrechnungsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Abrechnungsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher.

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag	Leistungspreis	
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L	LP
i	von kW	bis kW	€/Jahr (netto)	€/kW (netto)
1	0	400	0,00	16,05
2	401	1.100	768,00	14,13
3	1.101	3.000	3.441,00	11,70

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 500 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 1,1 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 9.857,- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 2.024,- (netto), berechnet mit Sockel A von € 473,- (netto) und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von € 1.551,- (netto). Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 7.833,- (netto) vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 768,- (netto) und mit dem spezifischen Leistungspreis von 14,13 €/kW (netto) wird der zweite Summand berechnet zu € 7.065,- (netto).

2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung und Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Für nicht-leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 9,93 € (netto) pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 119,16 € (netto) im Jahr.

Tabelle 4: Entgelte für die Abrechnung

Entgelt für Abrechnung					
	ohne registrierende Leistungsmessung				mit registrierender Leistungsmessung
	Jährliche Abrechnung €/Jahr (netto)	Halbjährliche Abrechnung €/Jahr (netto)	Vierteljährliche Abrechnung €/Jahr (netto)	Monatliche Abrechnung €/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt ABR	9,93	19,86	39,72	119,16	119,16

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastangemessen mit 2x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der vor Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 5: Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entgelt für Messstellenbetrieb							
MSB	Zählergruppen					Zusatzausstattung	
Zählergruppen	Smart Meter	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	Mengen- umwerter (MEUW)	Daten- speicher und Modem
	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt MSB	62,75	13,28	32,05	187,31	293,11	443,19	38,50

Tabelle 6: Entgelte für die Messdienstleistung (Standardentgelte)

Entgelt für Messdienstleistung					
MDL	ohne registrierende Leistungsmessung				mit registrierender Leistungsmessung
Zählergruppen	G 1,6 - G400				
	Jährliche Ablesung €/Jahr (netto)	Halbjährliche Ablesung €/Jahr (netto)	Vierteljährliche Ablesung €/Jahr (netto)	Monatliche Ablesung €/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt MDL	2,96	5,92	11,84	35,52	592,04

Der jährliche Betrag für die Abrechnung und die Messstellenbetrieb und Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der **Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH** gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Im Netzgebiet der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH (Gemeinde Kirchzarten) kommen folgende Konzessionsabgaben zur Abrechnung:

Konzessionsabgabe	Betrag ct/kWh (netto)
von 0 – 5.999 kWh/Jahr	0,22
ab 6.000 kWh/Jahr	0,03

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Kirchzarten, 01.01.2013